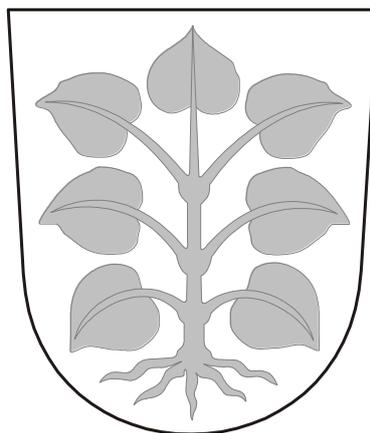


**Auflagexemplar für GV vom 7.12.2017**

**Änderungen sind gelb markiert**

# Einwohnergemeinde Laupen



# Organisationsreglement

Beschlossen an Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben</b> .....	<b>4</b>
Art. 1. Zweck .....	4
Art. 2. Aufgaben .....	4
Art. 3. Grundsätze der Aufgabenerfüllung .....	4
Art. 4. Träger der Aufgaben .....	5
Art. 5. Übertragung von Aufgaben an Dritte .....	5
Art. 6. Öffentlichkeit und Information .....	5
<b>2. Gemeindeorganisation</b> .....	<b>6</b>
<b>A. Allgemeines</b> .....	<b>6</b>
Art. 7. Organe .....	6
Art. 8. Wählbarkeit .....	6
Art. 9. Amtsdauer .....	6
Art. 10. Unvereinbarkeit .....	7
Art. 11. Verwandtenausschluss .....	7
Art. 12. Ausstand, Interessenbindung .....	7
Art. 13. Sorgfalts- und Schweigepflicht .....	7
Art. 14. Verantwortlichkeit .....	8
Art. 15. Protokoll .....	8
Art. 16. Genehmigung Gemeindeversammlungsprotokoll .....	8
<b>B. Die Stimmberechtigten</b> .....	<b>8</b>
Art. 17. Urnenabstimmung, Gemeindeversammlung .....	8
Art. 18. Stimmrecht .....	8
Art. 19. Urnenwahl, Majorzverfahren .....	9
Art. 20. Urnenwahl, Proporzverfahren .....	9
Art. 21. Urnenabstimmung über Kredite .....	9
Art. 22. Gemeindeversammlung .....	9
Art. 23. Öffentlichkeit, Medien .....	9
Art. 24. Vorsitz .....	10
Art. 25. Wahlgeschäft .....	10
Art. 26. Sachgeschäfte, Zuständigkeiten .....	10
<b>C. Die politischen Rechte</b> .....	<b>11</b>
Art. 27. Initiative .....	11
Art. 28. Vorprüfung und Rechtmässigkeit .....	11
Art. 29. Gültigkeit .....	12
Art. 30. Behandlungsfrist .....	12
Art. 31. Gegenvorschlag .....	12
Art. 32. Fakultatives Referendum .....	12
Art. 33. Petition .....	12
<b>D. Der Datenschutz</b> .....	<b>12</b>
Art. 34. Aufsichtsstelle für Datenschutz .....	12
Art. 35. Listenauskünfte .....	13
Art. 36. Kompetenzen und Ausgabenbefugnisse .....	13
<b>E. Das Rechnungsprüfungsorgan</b> .....	<b>13</b>
Art. 37. Rechnungsprüfungsorgan .....	13
Art. 38. Akteneinsichtsrecht .....	13



---

<b>F. Der Gemeinderat</b> .....	13
Art. 39. Zusammensetzung .....	13
Art. 39a <sup>(neu)</sup> Gemeindepräsidium: 20% Beschäftigungsgrad .....	13
Art. 40. Führung der Gemeinde .....	14
Art. 41. Organisationsverordnung .....	14
Art. 41a. Tagesschulverordnung .....	15
Art. 41b. Verordnung Schul- und Gemeindebibliothek ....	15
Art. 42. Ausgabenkompetenzen .....	15
Art. 43. Ausgabenkompetenzen fakultatives Referendum ..	15
<b>G. Die Kommissionen</b> .....	16
Art. 44. Ständige und Nichtständige Kommissionen .....	16
Art. 45. Kompetenzdelegation an einzelne Mitglieder ...	16
<b>3. Finanzhaushaltsvorschriften</b> .....	<b>17</b>
Art. 46. Grundsätze .....	17
Art. 47. Verantwortlichkeit .....	17
Art. 48. Organisation und Kontrollsystem .....	17
Art. 49. Finanzielle Transparenz .....	17
Art. 50. Nachkredit .....	17
<b>4. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>18</b>
Art. 51. Wahl Gemeindeorgane per 1.1.2011 .....	18
Art. 52. Anrechnung bisher geleisteter Amtsdauern .....	18
Art. 53. Aufhebung von Reglementen .....	18
Art. 54. Anpassung von Reglementen .....	18
Art. 55. Inkrafttreten .....	18
<b>5. Änderungen 15.10.12 und 13.6.13</b> .....	<b>22</b>
Art. 56. Ausstandspflicht, Anpass. an übergeord. Recht	22
Art. 57. Erlass Tagesschulverordnung durch GR .....	22
Art. 58. Genehmigung, Inkraftsetzung .....	22
<b>6. Änderungen vom 4.12.2013</b> .....	<b>24</b>
Art. 59. Erlass Vo Schul- und Gde.-Bibliothek durch GR	24
Art. 60. Genehmigung, Inkraftsetzung .....	24
<b>7. Änderungen vom 7.12.2017</b> .....	<b>27</b>
Art. 61. Änderungen GV 7.12.2017 .....	27
Art. 62. Änderungen GV 7.12.2017 .....	27
Art. 63. Änderungen GR aufgrund übergeord. Recht .....	27
Art. 64. Genehmigung durch AGR ... Fehler! Textmarke nicht definiert.	



**Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf:**

- die Verfassung des Kantons Bern, vom 6. Juni 1993, Artikel 107 ff,
- das Gemeindegesetz, vom 16. März 1999, Artikel 11,

**nachfolgendes Organisationsreglement.**

## **1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben**

Zweck **Art. 1.**

Das vorliegende Organisationsreglement definiert bzw. ordnet:

- a) die Aufgaben und deren Erfüllung durch die Gemeinde
- b) die allgemeine Organisation
- c) die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts durch die Stimmberechtigten
- d) die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten in Wahl- und Sachgeschäften
- e) die politischen Rechte (Initiative und Referendum) der Stimmberechtigten
- f) den Datenschutz
- g) das Rechnungsprüfungsorgan und die Rechnungsprüfung
- h) die Zusammensetzung des Gemeinderates und seine Zuständigkeiten
- i) die ständigen und nichtständigen Kommissionen der Stimmberechtigten und des Gemeinderates
- j) die Zuständigkeit im Personalbereich
- k) die Verantwortlichkeit im Finanzhaushaltbereich.

Aufgaben **Art. 2.**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung **Art. 3.**

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörden (Gemeinderat und Kommissionen) und die Verwaltung handeln im Interesse der Einwohnergemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass:



- a) die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren
- b) die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

**Art. 4.**

Träger der Aufgaben

<sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie:

- a) selbst erfüllen
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

**Art. 5.**

Übertragung von  
Aufgaben an Dritte

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement festzuhalten, wenn diese:

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann oder
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

**Art. 6.**

Öffentlichkeit  
und Information

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachlich und klar.



## **2. Gemeindeorganisation**

### **A. Allgemeines**

Organe

#### **Art. 7.**

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) das Rechnungsprüfungsorgan
- d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Wählbarkeit

#### **Art. 8.**

Wählbar sind:

- a) in den Gemeinderat: die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- b) in die Kommissionen mit Entscheidbefugnis: alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
- c) in die Kommissionen ohne Entscheidbefugnis: alle urteilsfähigen Personen
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung: die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Amtsdauer

#### **Art. 9.**

<sup>1</sup> Eine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und des Rechnungsprüfungsorgans ist auf drei Amtsperioden beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich (Wahlunterbruch).

<sup>3</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

<sup>4</sup> Der vorerwähnte Wahlunterbruch von vier Jahren entfällt bei der Wahl als Gemeindepräsident. Die ununterbrochene Zugehörigkeit zum Gemeinderat ist in diesem Fall auf maximal 16 Jahre beschränkt.

<sup>5</sup> Keiner Amtszeitbeschränkung unterliegen Personen, die aufgrund gesetzlicher oder reglementarischer Vorschriften oder von Amtes wegen einer Gemeindebehörde angehören.

<sup>6</sup> Behördenmitglieder haben mit Beendigung ihrer Amtszeit von sämtlichen von Amtes wegen ausgeübten Funktionen in anderen Gremien zurückzutreten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen gewähren.

<sup>7</sup> Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.



**Art. 10.**

Unvereinbarkeit

<sup>1</sup> Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Behörden unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Personen, die Mitglied des Rechnungsprüfungsorgans sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

**Art. 11.**

Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 37, Gemeindegesetz).

**Art. 12.**

Ausstand, Interessenbindung

<sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

<sup>2</sup> Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden (Art. 47, Gemeindegesetz):

- a) (neu)<sup>1</sup> in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

<sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne und an der Gemeindeversammlung.

<sup>4</sup> Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

**Art. 13.**

Sorgfalts- und Schweigepflicht

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

---

<sup>1</sup> Anpassung an übergeordnetes Recht, Beschluss Gemeinderat vom 15.10.2012, siehe Art. 56 OGR



# Einwohnergemeinde Laupen

## ORGANISATIONSREGLEMENT

---

Verantwortlichkeit

### Art. 14.

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und der Kommissionen sowie das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

<sup>2</sup> Für die Ständigen und Nichtständigen Kommissionen des Gemeinderates sowie das Personal ist der Gemeinderat Disziplinarbehörde.

<sup>3</sup> Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit des Gemeinderates und der Kommissionen der Stimmberechtigten richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Protokoll

### Art. 15.

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt durch Verordnung Form, Inhalt, Einsicht und Aufbewahrung der Protokolle, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts.

Genehmigung Gemeinde-  
versammlungsprotokoll

### Art. 16.

<sup>1</sup> Der Gemeindegemeinschafter<sup>2</sup> legt das Gemeindeversammlungsprotokoll spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## ***B. Die Stimmberechtigten***

Urnenabstimmung,  
Gemeindeversammlung

### Art. 17.

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten bilden das oberste Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie äussern ihren Willen an der Urne und an der Gemeindeversammlung.

Stimmrecht

### Art. 18.

<sup>1</sup> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen.

---

<sup>2</sup> Die männliche Schreibweise gilt auch für die weibliche.



<sup>2</sup> Das Wahl- und Abstimmungsreglement (WAR) regelt die Verfahrensfragen.

**Art. 19.**

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne, nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz), den Präsidenten der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates in einer Person (Gemeindepräsident).

Urnenwahl,  
Majorzverfahren

**Art. 20.**

Die Stimmberechtigten wählen den Gemeinderat nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) an der Urne.

Urnenwahl,  
Proporzverfahren

**Art. 21.**

An der Urne werden beschlossen:

- a) Neue einmalige Ausgaben von über 1,5 Mio. Franken
- b) Jede wiederkehrende Ausgabe von über Fr. 150'000.--.

Urnenabstimmung über  
Kredite

**Art. 22.**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung versammelt sich:

- a) im ersten Halbjahr, um namentlich die **Jahresrechnung<sup>3</sup>** zu beschliessen.
- b) im zweiten Halbjahr, um namentlich **das Budget der Erfolgsrechnung<sup>4</sup>**, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen
- c) innert 60 Tagen (sechzig), wenn 5% (fünf Prozent) der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.

Gemeindeversammlung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bei Bedarf zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

**Art. 23.**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede Stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder ihre Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Öffentlichkeit,  
Medien

<sup>3</sup> Anpassung durch Gemeinderat aufgrund übergeordneten Rechts (GG Art. 52 Abs. 3)

<sup>4</sup> Anpassung durch Gemeinderat aufgrund übergeordneten Rechts (GG Art. 52 Abs. 3)



# Einwohnergemeinde Laupen

## ORGANISATIONSREGLEMENT

Vorsitz **Art. 24.**

- <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.
- <sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- <sup>3</sup> Der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.

Wahlgeschäfte **Art. 25.**

Die Gemeindeversammlung wählt das Rechnungsprüfungsorgan für die Dauer der Amtsperiode.

Sachgeschäfte,  
Zuständigkeiten

**Art. 26.**

- <sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst:
  - a) den Erlass und die Änderung von Reglementen
  - b) **das Budget der Erfolgsrechnung<sup>5</sup>**, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern sowie die Abgaben aufgrund entsprechender Reglemente
  - c) neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.-- bis 1,5 Mio. Franken und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-- bis Fr. 150'000.--
  - d) neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-- bis Fr. 500'000.-- und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.-- bis Fr. 50'000.--, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist
  - e) Mitgliedschaft in Gemeindeverbänden, deren Reglemente und Sachgeschäfte, soweit sie den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden und soweit die Gemeinderatskompetenz für einmalige und wiederkehrende Ausgaben überschritten wird
  - f) die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte, soweit damit jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.-- verbunden sind
  - g) **die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.<sup>6</sup>**
- <sup>2</sup> Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgabenkompetenzen gleichgestellt **(unter Vorbehalt von Art. 42, Abs. 2, Bst. c)<sup>7</sup>**:
  - a) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen (z.B. Defizitgarantie etc.),
  - b) **Rechtsgeschäfte<sup>8</sup>** betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche

<sup>5</sup> Anpassung durch Gemeinderat aufgrund übergeordneten Rechts (GG Art. 52 Abs. 3)

<sup>6</sup> Anpassung durch Gemeinderat aufgrund übergeordneten Rechts (GG Art. 52 Abs. 3)

<sup>7</sup> Anpassung durch Gemeinderat aufgrund übergeordneten Rechts (GG Art. 52 Abs. 3)

<sup>8</sup> Anpassung durch Gemeinderat aufgrund übergeordneten Rechts (GG Art. 52 Abs. 3)



Rechte an Grundstücken; massgebend ist der Verkehrswert. Bei Tauschgeschäften ist der Wert des höher bewerteten Grundstückes, bei beschränkten dinglichen Rechten mit jährlich wiederkehrenden Leistungen der fünffache Wert einer Jahresleistung massgebend

**c) Finanzanlagen in Immobilien<sup>9</sup>**

- d) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- e) Widmung und Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- f) Verzicht auf Einnahmen
- g) Gewährung von Darlehen
- h) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

<sup>3</sup> Bei Leasinggeschäften sind immer die Kosten der Direktbeschaffung (Kauf) massgebend.

## **C. Die politischen Rechte**

### **Art. 27.**

Initiative

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie:

- a) von mindestens 5% (fünf Prozent) der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- c) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
- d) nur einen Gegenstand umfasst
- e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- f) innert der Frist gemäss Art. 28 Abs. 3 eingereicht ist.

### **Art. 28.**

Vorprüfung und  
Rechtmässigkeit

<sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt das Ergebnis der Prüfung bekannt.

<sup>2</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

<sup>3</sup> Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert neun Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht sein.

---

<sup>9</sup> Anpassung durch Gemeinderat aufgrund übergeordneten Rechts (GG Art. 52 Abs. 3)



# Einwohnergemeinde Laupen

## ORGANISATIONSREGLEMENT

---

Gültigkeit **Art. 29.**  
<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.  
<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2 verfügt er die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 30.**  
Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert neun Monaten seit der Einreichung.

Gegenvorschlag **Art. 31.**  
Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative empfehlen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten (Art. 90 WAR).

Fakultatives Referendum **Art. 32.**  
2,5% (zweieinhalb Prozent) der Stimmberechtigten können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses nach Art. 26 Bst. d), vorliegenden Reglements durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass ein Beschluss des Gemeinderates über eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 200'000.-- bis Fr. 500'000.-- und eine neue wiederkehrende Ausgabe von mehr als Fr. 20'000.-- bis Fr. 50'000.-- der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet wird.

Petition **Art. 33.**  
<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.  
<sup>2</sup> Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innert 3 (drei) Monaten.

### ***D. Der Datenschutz***

Aufsichtsstelle für Datenschutz **Art. 34.**  
<sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.  
<sup>2</sup> Es erstattet der Gemeindeversammlung periodisch Bericht.



**Art. 35.**

Listenauskünfte

<sup>1</sup> Listenauskünfte werden auf Anfrage hin nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in der Organisationsverordnung der Gemeinde Laupen die systematische Bekanntgabe von Listen durch die Gemeindeverwaltung.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des übergeordneten Rechts betreffend systematischer Bekanntgabe und Sperrung der Daten sind vorbehalten.

**Art. 36.**

Kompetenzen und  
Ausgabenbefugnisse

Die Aufsichtsstelle verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 10'000.--.

**E. Das Rechnungsprüfungsorgan**

**Art. 37.**

Rechnungsprüfungsorgan

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

**Art. 38.**

Akteneinsichtsrecht

<sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Schweigepflicht, gemäss Art. 13 vorliegenden Reglements, sind einzuhalten.

**F. Der Gemeinderat**

**Art. 39.**

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus **fünf (5)**<sup>10</sup> Mitgliedern.

**Art. 39a (neu)**<sup>11</sup>

Gemeindepräsidium:  
20% Beschäftigungsgrad

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident übt sein Amt mit einem Beschäftigungsgrad von 20% aus oder ehrenamtlich. Er muss sich zu Beginn einer Amtsdauer für eine

<sup>10</sup> Beschlossen durch Gemeindeversammlung Laupen vom 7.12.2017

<sup>11</sup> Beschlossen durch Gemeindeversammlung Laupen vom 7.12.2017



# Einwohnergemeinde Laupen

## ORGANISATIONSREGLEMENT

### Variante entscheiden.

<sup>2</sup> Die Entlöhnung und die Anwendbarkeit weiterer personalrechtlicher Bestimmungen sind im Personalreglement geregelt.

Führung der Gemeinde

### Art. 40.

<sup>1</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst namentlich über:

- a) die Entsendung von Delegierten in Gemeindeverbände und über die Art, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt. Für die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbände gelten die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz nicht
- b) Die Schaffung und Aufhebung von Stellen, unabhängig der damit verbundenen Ausgaben.<sup>12</sup>
- c) die Einbürgerungen

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

Organisationsverordnung

### Art. 41.

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation (Organisationsverordnung) mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Aufgaben und Organisation des Gemeinderates
- b) Bezeichnung der Geschäftsbereiche (Ressorts) des Gemeinderates
- c) Sitzungsordnung (insbesondere Vorbereitung, Einberufung und Verfahren an Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen)<sup>13</sup>
- d) Aufzählung der ständigen nicht entscheidbefugten Kommissionen des Gemeinderates mit deren Organisationsstruktur und deren Aufgaben
- e) Organisation und Aufgaben der Gemeindeverwaltung
- f) Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
- g) Unterschriftsberechtigungen
- h) Zuständigkeiten und Verfahren beim Eingehen von Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Abänderungen von einzelnen Artikeln der Verordnung über die Verwaltungsorganisation sind den betroffenen Funktionsträgern und Kommissionen zur Stellungnahme zu unterbreiten.

<sup>12</sup> Beschlossen durch Gemeindeversammlung Laupen vom 7.12.2017

<sup>13</sup> Beschlossen durch Gemeindeversammlung Laupen vom 7.12.2017



**Art. 41a.<sup>14</sup>**

Tagesschulverordnung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Tagesschule (TSVo) mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Aufgaben, Ziele, Organisation der Tagesschule Laupen
- b) Betriebskonzept
- c) Aufnahmekriterien, Betreuungszeiten und Module
- d) Finanzen (Gebühren und Beiträge)

<sup>2</sup> In der TSVo ist der Gebührenbezug gemäss den Vorgaben der kant. Tagesschulverordnung (TSV) [BSG 432.211.2] vorzusehen. Davon abweichende Gemeindegebühren sind nicht vorgesehen. Für alle Mahlzeiten sind den Eltern die effektiven Kosten in Rechnung zu stellen.

**Art. 41b.<sup>15</sup>**

Verordnung über die Schul- und Gemeindebibliothek

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Schul- und Gemeindebibliothek (BiVo) mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Organisation der Gemeinde- und Schulbibliothek
- b) Ausrichtung und Konzept.

<sup>2</sup> Die Gebühren und Beiträge für die Benützung der Bibliothek sind gemäss Gebührenreglement zu erheben. Ungedeckte Betriebskosten gehen zulasten der Gemeinde Laupen.

**Art. 42.**

Ausgabenkompetenzen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 50'000.-- im Jahr.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst abschliessend:

- a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.--
- b) neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.--
- c) den Erwerb von Grundeigentum zu Gunsten des Finanzvermögens bis zu einer Million Franken.

**Art. 43.**

Ausgabenkompetenzen  
fakultatives Referendum

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bewilligt neue einmalige Ausgaben - unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums, Art. 26 Bst. d) - von mehr als Fr. 200'000.-- bis Fr. 500'000.--.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bewilligt neue wiederkehrende Ausgaben - unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums, Art. 26 Bst. d) - von mehr als Fr. 20'000.-- bis Fr. 50'000.--.

<sup>3</sup> Gemeinderatsbeschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 sind im amtlichen Publikation

<sup>14</sup> Beschlossen durch Gemeindeversammlung Laupen vom 13.6.2013

<sup>15</sup> Beschlossen durch Gemeindeversammlung Laupen vom 4.12.2013



tionsorgan bekannt zu machen. Die Publikation ist so anzusetzen, dass der Fristenlauf nicht zum wesentlichen Teil in die Schulferienzeit fällt.

## **G. Die Kommissionen**

Ständige und Nichtständige Kommissionen

### **Art. 44.**

<sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind im Kommissionsreglement geregelt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>4</sup> Nichtständige Kommissionen sind nicht entscheidbefugt und haben einen auf ein Sachgeschäft bezogenen zeitlich begrenzten Auftrag.

<sup>5</sup> Der Einsetzungsbeschluss regelt insbesondere die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung.

<sup>6</sup> Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflichten, gemäss vorliegendem Reglement (Art. 10 ff), gelten auch für alle Kommissionen.

Kompetenzdelegation an einzelne Mitglieder

### **Art. 45.**

<sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

<sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.



### 3. Finanzhaushaltsvorschriften

#### Art. 46.

Grundsätze

Der Finanzhaushalt der Gemeinde wird nach folgenden Grundsätzen geführt:

- a) Gesetzmässigkeit
- b) Wirtschaftlichkeit
- c) Sparsamkeit
- d) Erhalten oder Wiederherstellen des Haushaltgleichgewichts
- e) Verursacherfinanzierung
- f) Vorteilsabgeltung (z.B. Grundeigentümerbeiträge).

#### Art. 47.

Verantwortlichkeit

Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.

#### Art. 48.

Organisation und  
Kontrollsystem

Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Organisation des Finanzhaushalts und ein wirksames Kontrollsystem.

#### Art. 49.

Finanzielle Transparenz

Über Beschlüsse oder Dispositionen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlusskompetente Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

#### Art. 50.

Nachkredit

<sup>1</sup> Der Kreditbeschluss und der Nachkredit werden zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>2</sup> Beträgt der Nachkredit nicht mehr als 10% des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn der Gemeinderat.



## 4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wahl Gemeindeorgane  
per 1. Januar 2011

### Art. 51.

Die Gemeindeorgane werden erstmals am 28. November 2010 auf den 1. Januar 2011 nach dem vorliegenden Reglement gewählt.

Anrechnung bisher  
geleisteter Amtsdauern

### Art. 52.

Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern der Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans werden angerechnet.

Aufhebung von  
Reglementen

### Art. 53.

Mit der Inkraftsetzung vorliegenden Reglements ist folgendes Reglement aufgehoben:

- a) Organisationsreglement der Gemeinde Laupen, vom 13.3.2002, geändert am 8.12.2005, inkraft seit 29.5.2006, mit allen Anhängen.

Anpassung von  
Reglementen

### Art. 54.

<sup>1</sup> Die aufgrund vorliegenden Reglements notwendig werdenden formellen Anpassungen in den noch geltenden Reglementen und Verordnungen sind durch den Gemeinderat vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Änderungen und Anpassungen sind im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.

Inkrafttreten

### Art. 55.

Vorliegendes Reglement tritt, nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, sofort in Kraft.

ΔΔΔΔ

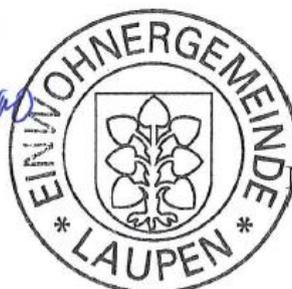
Die ordentliche Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2010 nahm dieses Reglement mit Anhang an.

### Namens der Gemeindeversammlung vom 3.6.2010

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Rolf Schorro



Michel Brönnimann



---

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindegemeinderat hat dieses Reglement vom 29. April 2010 bis und mit 3. Juni 2010 in der Gemeindegemeinderat öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger Nr. 17, vom 29. April 2010, bekannt.

Innert der Rechtsmittelfrist vor der Versammlung wurden keine Beschwerden gegen das Reglement eingereicht. Auch gegen die Beschlüsse der Gemeindegemeinderat vom 3. Juni 2010 in nämlicher Sache wurden keine Beschwerden erhoben.

Laupen, 28. Juli 2010

Der Gemeindegemeinderat:

Michel Brönnimann



# Einwohnergemeinde Laupen

## ORGANISATIONSREGLEMENT

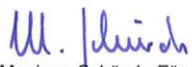
### Genehmigungsvermerk(e) des Amtes für Gemeinden und Raumordnung:

Amt für Gemeinden und Raumordnung	Office des affaires communales et de l'organisation du territoire	Verfügung
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern  Nydegasse 11/13 3011 Bern  Telefon 031 633 77 77 Telefax 031 633 77 41  gem.agr@jgk.be.ch www.be.ch/agr	Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques du canton de Berne          U/ Zeichen: Monique Schürch Mail: monique.schuerch@jgk.be.ch G.-Nr.: 170 10 476	30. August 2010          <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">             Gemeindeverwaltung Laupen  <b>E 3 1. AUG. 2010</b>              Akt.-Nr. <i>o.A. 12.10.1</i> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <i>1.9.2010 bs</i>  <input checked="" type="checkbox"/> Präsidium / Bildung / Kult. / Sport  <input checked="" type="checkbox"/> Hochbau / Liegenschaften  <input checked="" type="checkbox"/> Umwelt / Ver- / Entsorg.  <input checked="" type="checkbox"/> Finanzen / Steuern  <input checked="" type="checkbox"/> Bevölk. / Sicherh.  <input checked="" type="checkbox"/> Planung / Entwicklung  <input checked="" type="checkbox"/> Soziales  <input type="checkbox"/> BauVerw  <input type="checkbox"/> FinanzVerw  <input type="checkbox"/> Empf. Best.  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/> </div>
<b>Einwohnergemeinde Laupen</b> <b>Totalrevision Organisationsreglement</b> <b>Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)</b>		



- Die von der Einwohnergemeindeversammlung von Laupen am 3. Juni 2010 beschlossene Totalrevision des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.
- Die Einwohnergemeinde Laupen wird angewiesen, die Inkraftsetzung des Reglements gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) vorgängig öffentlich bekanntzumachen.
- Es werden keine Gebühren erhoben.
- Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
- Diese Verfügung ist der Einwohnergemeinde Laupen unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Totalrevision des Organisationsreglements zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Totalrevision des Organisationsreglements sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
 Abteilung Gemeinden  
  
 Monique Schürch, Fürsprecherin  
 Leiterin Gemeinderecht

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland (1 Ex.)



---

**Publikation Genehmigung Reglement**

Der Gemeindegemeinderat hat die Genehmigung vorliegenden Reglements durch  
das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Laupen Anzeiger

vom: 9. September 2010

Nr.: 36

bekannt gegeben.

Laupen, 1. September 2010

Der Gemeindegemeinderat:

Michel Brönnimann



## 5. Änderungen 15.10.12 und 13.6.13

Ausstandspflicht, Anpassung an übergeordnetes Recht

### Art. 56.

Die Anpassung des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a) vorliegenden Reglements an das übergeordnete Recht (Gemeindegesezt) ist vom Gemeinderat am 15.10.2012 beschlossen worden.

Neue Erlasskompetenzen für Gemeinderat (Tagesschulverordnung)

### Art. 57.

Die Aufnahme des neuen Artikels 41a Tagesschulverordnung in vorliegendes Reglement ist von der Gemeindeversammlung am 13.6.2013 beschlossen worden

Genehmigung, Inkraftsetzung

### Art. 58.

Die Beschlüsse gemäss Art. 56 und 57 treten mit der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

**Namens der Gemeindeversammlung vom 13.6.2013**

Der Gemeindepräsident:

Urs Balsiger



Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat vorliegendes Reglement vom 2.5.2013 bis und mit 13.6.2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger vom 2.5.2013, bekannt.

Laupen, 29.4.2013

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann



**Genehmigungsvermerk(e) des Amtes für Gemeinden und Raumordnung:**

1.7. JULI 2013

M. J. J. J.



Einwohnergemeinde Laupen  
**ORGANISATIONSREGLEMENT**

---

**Publikation Inkraftsetzung Reglement**

Der Gemeindegemeinderat hat die Inkraftsetzung des vorliegenden Organisationsreglements aufgrund der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, datiert vom 17. Juli 2013, im Laupen Anzeiger vom 25. Juli 2013, bekanntgegeben.

Laupen, 22. Juli 2013

Der Gemeindegemeinderat:

Michel Brönnimann

## **6. Änderungen vom 4.12.2013**

Neue Erlasskompetenzen  
für Gemeinderat (Verordnung  
über die Schul- und  
Gemeindebibliothek)

**Art. 59.**

Die Aufnahme des neuen Artikels 41b Verordnung über die Schul- und Gemeindebibliothek in vorliegendes Reglement ist von der Gemeindeversammlung am 4.12.2013 beschlossen worden.

Genehmigung, Inkraftsetzung

**Art. 60.**

Der Beschluss gemäss Art. 59 tritt mit der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

**Namens der Gemeindeversammlung vom 4.12.2013**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinderat:

Urs Balsiger

Michel Brönnimann



**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat die Reglementsergänzung i.S. Art. 41b, Verordnung über die Schul- und Gemeindebibliothek, vom 31.10.2013 bis und mit 4.12.2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger vom 31.10.2013, bekannt.

Laupen, 21.1.2014

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann

**Genehmigungsvermerk(e) des Amts für Gemeinden und Raumordnung:**



Einwohnergemeinde Laupen  
**ORGANISATIONSREGLEMENT**

---

**Publikation Inkraftsetzung Reglement**

Der Gemeindeschreiber hat die Inkraftsetzung des vorliegenden Organisationsreglements aufgrund der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung, datiert vom:

im Laupen Anzeiger vom

bekanntgegeben.

Laupen,

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann



## 7. Änderungen vom 7.12.2017

### Art. 61.

Änderungen durch GV  
7.12.2017

Die Änderungen in:

- a) Art. 39
- b) Art. 39a <sup>(neu)</sup>
- c) Art. 40 Abs. 3 Bst. b
- d) Art. 41 Abs. 1 Bst. c

sind von der Gemeindeversammlung am 7.12.2017 beschlossen worden.

### Art. 62.

Änderungen durch GR  
aufgrund übergeordnetem  
Recht

Die Änderungen in:

- a) Art. 22 Abs. 1 Bst. a
- b) Art. 22 Abs. 2 Bst. b
- c) Art. 22 Abs. 1 Bst. b
- d) Art. 22 Abs. 1 Bst. g
- e) Art. 26 Abs. 1 Bst. b und g
- f) Art. 26 Abs. 2 und
- g) Art. 26 Abs. 2 Bst. b und c

sind vom Gemeinderat aufgrund des übergeordneten Rechts (Art. 52 Gemeindegesezt [BSIG 170.1]), beschlossen worden.

### Art. 63.

Inkraftsetzungen

<sup>1</sup> Die von der Gemeindeversammlung am 7.12.2017 beschlossenen Änderungen (Art. 61) treten am 1.1.2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Die vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen aufgrund übergeordneten Rechts (Art. 62) werden im Laupen Anzeiger publiziert. Die Inkraftsetzung stützt sich auf das übergeordnete Recht.

**Namens der Gemeindeversammlung vom 7.12.2017**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Einwohnergemeinde Laupen  
**ORGANISATIONSREGLEMENT**

---

Urs Balsiger

Michel Brönnimann

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat die Teilrevision (gem. Art. 61 und 62) vom 2.11.2017 bis und mit 7.12.2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Laupen Anzeiger vom 26.10.2017, bekannt.

Laupen, 26.10.2017

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann

**Genehmigungsvermerk(e) des Amts für Gemeinden und Raumordnung zur Teilrevision des OgR, beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 7.12.2017:**



---

**Publikation Inkraftsetzung Reglement**

Der Gemeindegemeinderat hat die Inkraftsetzung **der Teilrevision des Organisationsreglements** aufgrund der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, datiert vom:

im Laupen Anzeiger vom:

bekanntgegeben.

Laupen,

Der Gemeindegemeinderat:

Michel Brönnimann